

Transponderrichtlinie

Diese Richtlinie regelt die Ausgabe der Transponder, die Zugänge zu den Räumlichkeiten des FSRs gewähren.

Der Fachschaftsrat Maschinenwesen der Technischen Universität wird im Folgenden kurz FSR, die Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden kurz Fachschaftsordnung genannt.

§1 Berechtigung

- (1) Nach §7(4) der Fachschaftsordnung erhält jedes Mitglied des FSR gegen Kautions einen Transponder.
- (2) Der FSR kann zudem nach §7(5) der Fachschaftsordnung auf Beschluss mit einfacher Mehrheit ebenfalls einen Transponder ausgeben.
- (3) Die Zuweisung eines Transponders erlischt
 - a. Bei Ausscheiden aus dem FSR.
 - b. Bei Rücktritt aus dem FSR.
 - c. Bei Exmatrikulation.
 - d. Für Ausgaben auf Beschluss (nach §1(2) dieser Richtlinie) spätestens zum Ende der Legislatur, in der der Antrag beschlossen wurde.

§2 Leihbedingungen

- (1) Zuständig für die Durchsetzung dieser Richtlinie sind die Kassenwarte des FSRs.
- (2) Für den Erhalt eines Transponders ist eine Kautions in Höhe von 45€ vor der Ausgabe zu hinterlegen.
- (3) Die Übergabe des Transponders und die Einnahme der Kautions sind schriftlich zu protokollieren. Ferner bestätigt der Empfänger durch Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Richtlinie.
- (4) Der Empfänger verpflichtet sich zum sachgemäßen Umgang mit dem ausgeliehenen Transponder. Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Rückgabe in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand haftet der Empfänger.
- (5) Nach dem Erlöschen der Berechtigung nach §1(3) dieser Richtlinie ist der Transponder innerhalb von vier Wochen nach einer entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail durch den FSR zurückzugeben.
- (6) Wird der Transponder nach §2(5) dieser Richtlinie nicht fristgemäß zurückgegeben, behält der FSR die Kautions ein und beantragt die Löschung des Zugangs bei der Fakultät. In diesem Fall gilt der Transponder als nicht mehr vorhanden; es haftet der Säumige.

§3 Benutzung

- (1) Der Zugang zu den Räumlichkeiten des FSRs darf nicht missbraucht werden.
- (2) Die Räumlichkeiten des FSRs sind zu verschließen, wenn sie unbesetzt sind.

§4 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt auf Beschluss des FSRs am 02.12.2014 in Kraft.

Lisa Riese
1. Sprecherin

Kersten Stender
2. Sprecher